
**XIII. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 98
„Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“
der Stadt Paderborn**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Stadtluft Immobilien GmbH

XIII. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 98
„Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“ der Stadt Paderborn

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

22-936

Bearbeitungsstand

19.01.2024

Auftraggeber

Stadtluft Immobilien GmbH
Fürstenweg 36 c
33104 Paderborn

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Caroline Jahn
Dipl. Ing. für Landespflege

Stefanie Schmiegel
Dipl. Ing. Agrarwirtschaft

Meral Saxowsky
M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1.0 | Anlass | 1 |
| 2.0 | Rechtlicher Rahmen und Methodik | 2 |
| 2.1 | Artenschutzprüfung..... | 2 |
| 3.0 | Vorhabensbeschreibung | 5 |
| 4.0 | Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet | 7 |
| 4.1 | Plangebiet..... | 8 |
| 4.2 | Umfeld des Plangebiets..... | 9 |
| 4.3 | Vorbelastungen..... | 9 |
| 5.0 | Stufe I – Vorprüfung | 10 |
| 5.1 | Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens..... | 10 |
| 5.1.1 | Baubedingte Wirkfaktoren..... | 10 |
| 5.1.2 | Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren..... | 11 |
| 5.2 | Artenspektrum des Untersuchungsgebiets..... | 11 |
| 5.2.1 | Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)..... | 11 |
| 5.2.2 | Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)..... | 12 |
| 5.3 | Einschätzung des Lebensraumpotenzials..... | 12 |
| 5.4 | Konfliktanalyse..... | 13 |
| 5.4.1 | Häufige und verbreitete Vogelarten..... | 13 |
| 5.4.2 | Planungsrelevante Arten..... | 13 |
| 6.0 | Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände | 23 |
| 6.1 | Artengruppe Fledermäuse..... | 23 |
| 6.1.1 | Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten von Fledermäusen..... | 23 |
| 6.1.2 | Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu Fledermäusen..... | 24 |
| 6.2 | Girlitz..... | 25 |
| 6.2.1 | Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten des Girlitzes..... | 25 |
| 6.2.2 | Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Girlitz..... | 26 |
| 6.3 | Häufige und verbreitete Vogelarten..... | 28 |
| 6.3.1 | Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten von häufigen Vogelarten..... | 28 |
| 6.3.2 | Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen..... | 28 |
| 7.0 | Empfehlungen | 29 |
| 8.0 | Zusammenfassung | 30 |
| 9.0 | Quellenverzeichnis | 32 |

1.0 Anlass

Die Stadtluft Immobilien GmbH strebt die XIII. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 98 „Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“ der Stadt Paderborn an, um die planerische Grundlage für den Neubau von fünf Mehrfamilienhäusern zu schaffen. Das Plangebiet liegt an der Elser Kirchstraße im Stadtteil Paderborn-Elsen.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK (Bezirksregierung Köln 2022)

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden.

Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer gro-ßen Anpassungsfähigkeit (häufig und verbreitete Vogelarten), da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist. Als Vermeidungsmaßnahme kann im Regelfall die Berücksichtigung der Schonzeiten gem. § 39 Abs. 4 BNatSchG ausreichend sein. Die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes i. S. d. § 39 BNatSchG sind jedoch kein Ge-genstand einer Artenschutzprüfung.

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ab-lauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Kon-flikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum un-ter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszu-schließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so-dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

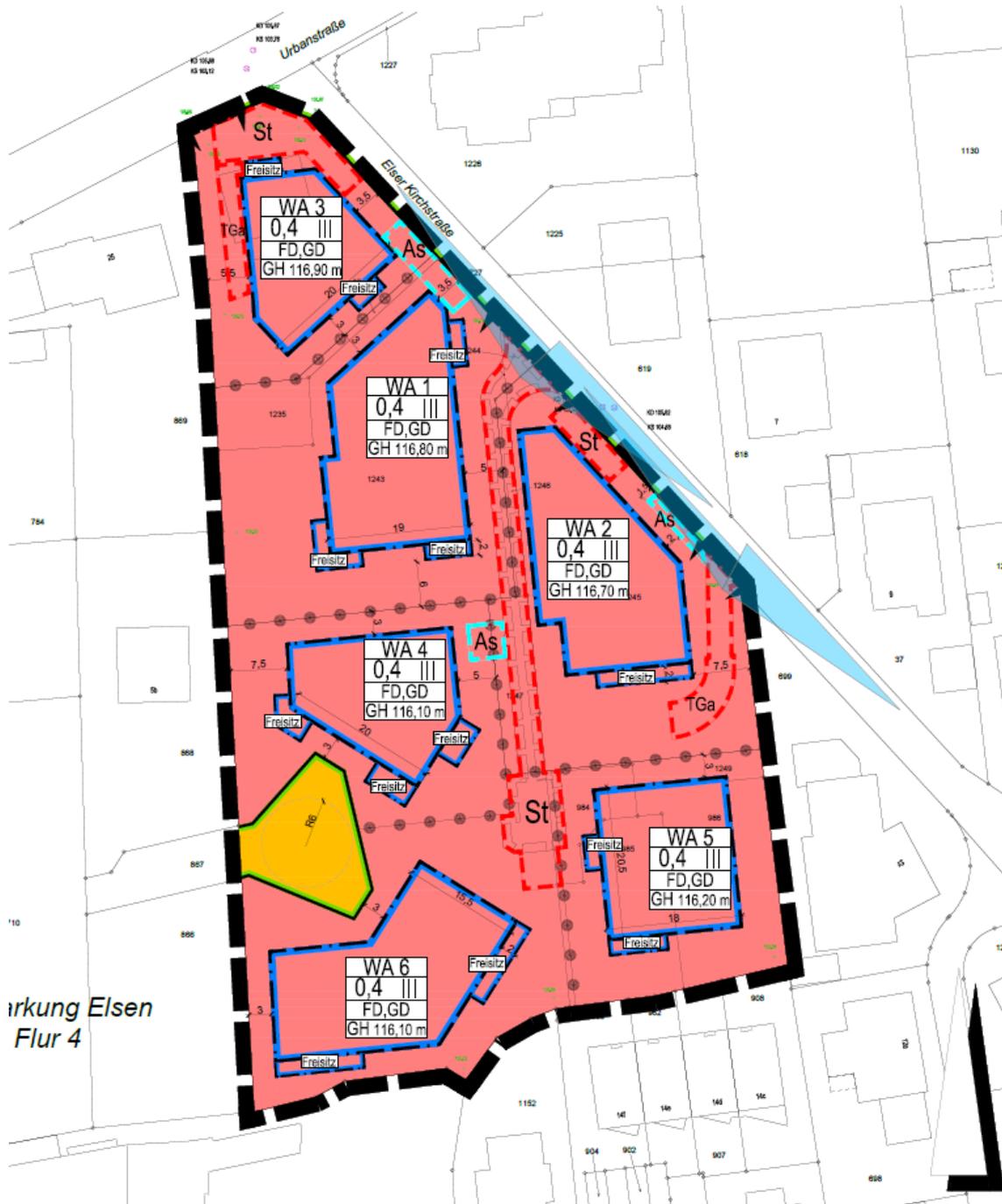
Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadtluft Immobilien GmbH plant den Neubau von sechs Mehrfamilienhäusern in der Gemarkung Elsen, Flur 4 auf den Flurstücken 180, 984 - 988, 1.235 -1.238. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 6.800 m².

Die XIII. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 98 „Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“ (Verfahrensstand Vorentwurf) weist für das Plangebiet ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit sechs Teilbereichen (WA 1 bis WA 6) aus. Diese weisen keine für artenschutzrechtliche Belange relevanten Unterschiede auf. In jedem der Teilbereiche ist die Errichtung eines Wohnhauses mit drei Vollgeschossen vorgesehen. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist einheitlich mit 0,4 festgesetzt. Somit wird gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO ein Versiegelungsgrad einschließlich Nebengebäuden und Zuwegungen von bis zu 60 % ermöglicht. Zulässige Dachformen sind sowohl Flachdach als auch Giebeldach. Eine Zufahrt mit Anschluss an die Elser Kirchstraße leitet die Fahrzeuge nach Süden zu einer Stellplatzanlage, die zentral südlich im Plangebiet (in WA 6, zwischen WA 2, WA 4 und WA 5) gelegen ist. Die Zufahrt und die Stellplatzfläche sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten. Eine weitere Zufahrt weiter östlich an der Kirchstraße erschließt eine geplante Tiefgarage im Osten des Plangebiets. Darüber hinaus sind Stellplätze für den nördlichsten Bereich des Plangebiets (in WA 3), angrenzend an Urbanstraße und Elser Kirchstraße vorgesehen. Ein Wendehammer mit einem Radius von 6,0 m im Westen des Plangebiets (zwischen WA 4 und WA 6) wird als Öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt und schließt WA 4 und WA 6 mit einer bestehenden Stichstraße an die Antoniusstraße an.



| | | | |
|--|--|--|---|
| | Allgemeines Wohngebiet | | Öffentliche Straßenverkehrsfläche |
| | Flächen für Zu- und Abfahrten zu Tiefgaragen | | Flächen für oberirdische Stellplätze und ihre Zufahrten |
| | Baugrenze | | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans |

Abb. 2 Auszug aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 98 XIII. Änderung „Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“ | Planzeichnung und Legende (STADT PADERBORN 2023)

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der XIII. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 98 „Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“ der Stadt Paderborn sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.



Abb. 3 Luftbild des Plangebiets und des als relevant erachteten Umfelds | Kennzeichnung des Plangebiets des Bebauungsplans mit roter Strichlinie | (WMS SERVER NRW 2023).

4.1 Plangebiet

Im Plangebiet befindet sich ein zweigeschossiges, unterkellertes Wohnhaus mit Ziegelwalmdach (Urbanstraße 23) und ein zugehöriger Gartenschuppen. Die übrigen auf dem Luftbild erkennbaren Gebäude im Plangebiet sind bereits abgerissen.



Abb. 4 Wohnhaus Urbanstr. 23

Hinter dem Wohnhaus befindet sich ein Garten mit mehreren Obstgehölzen, einigen Sträuchern und einer 6 m hohen und 3 m breiten Scheinzypressenreihe an westlicher Plangebietsgrenze.



Abb. 5 Garten von Wohnhaus Urbanstr. 23

Im Südwesten des Plangebiets befindet sich extensives artenreiches Grünland. Die ehemaligen Rasenflächen zugehörig zu den abgerissenen Häusern östlich und südöstlich im Plangebiet sind artenarm ausgeprägt.



Abb. 6 Grünland und Rasenflächen im Südwesten des Plangebiets

Im Südosten, auf den Grundflächen der bereits abgerissenen Häuser und Wege, hat sich eine lückige Vegetation aus ehemaligen Gartenstauden, Wildstauden und Gräsern entwickelt.



Abb. 7 Ruderalvegetation im Südosten des Plangebiets

In der gesamten südlichen Hälfte des Plangebiets befinden sich nur wenige Gehölze. Ein Obstbaum und zwei Sträucher (Haselnuss und Scheinzypresse) befinden sich in der Nähe der östlichen Grenze. Ein kleinerer Obstbaum und eine 3 m hohe Eibe (siehe Bild) befinden sich an südlicher Plangebietsgrenze. (Es wird empfohlen sie wegen ihrer Randlage in die Planung zu integrieren.)



Abb. 8 Eibe an der südlichen Plangebietsgrenze

4.2 Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet ist im Umkreis von mindestens 500 m von Siedlungsfläche mit überwiegend ein- bis zwei-stöckiger Wohnbebauung umgeben. Nächste Waldflächen oder Gewässerflächen liegen über 1.500 m entfernt und damit außerhalb des von Auswirkungen der Planung betroffenen Umfelds.

4.3 Vorbelastungen

Im Norden des Plangebiets besteht eine Wohnbebauung mit Gartennutzung. Die Flächen im Osten des Plangebiets sind stark anthropogen geprägt, da sie bis zum Abriss der Gebäude und Wege (vor ca. einem Jahr) ebenso bebaut waren. Im Südwesten findet Grünlandnutzung statt. Durch die umgebenden Straßen, Wohn- und Gartennutzungen wirken Lärm- und Lichtemissionen sowie Bewegungsreize in das Plangebiet ein. Sie bewirken eine wohngebietstypische Vorbelastung der Vorhabenflächen.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren mit potenzieller artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit der XIII. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 98 „Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“ der Stadt Paderborn

| Maßnahme | Wirkfaktor | Auswirkung |
|---|--|---|
| baubedingt | | |
| Baufeldräumung und Baustellenbetrieb | Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen | erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten |
| | Abbruch von Gebäuden | ggf. erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten |
| | optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb | temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten |
| anlagebedingt | | |
| Neubau von fünf Mehrfamilienhäusern mit Infrastruktur | Versiegelung und Teilversiegelung | nachhaltige Reduktion von Lebensräumen |
| nutzungsbedingt | | |
| Nutzung der Mehrfamilienhäuser und Infrastruktur | Zunahme von Lärm-, Lichtemissionen und visuellen Reizen durch Bewegung | Beeinträchtigung / Störung |

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden Gebäude abgebrochen sowie krautige Vegetation und Gehölze entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Auch werden Nahrungshabitate von Tieren (z. B. Fledermäuse, die bisher die Wiese als Jagdhabitat nutzen) durch die Baufeldfreimachung reduziert.

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. So könnte z. B. ein Brutplatz in einem Strauch in der Nähe des Vorhabens durch den einsetzenden Baubetrieb und die damit verbundene Störung aufgegeben werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNATSCHG dürfen durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Tierarten getötet werden, ebenso sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNATSCHG geschützt und müssen in ihrer ökologischen Funktion dauerhaft erhalten bleiben.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Bebauung nimmt die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen durch Bebauung und Versiegelung zu. Damit stehen diese Flächen Pflanzen und Tieren nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Es ist mit einer Zunahme von der Beleuchtungsdichte und -intensität sowie mit einer Zunahme von Lärm- und Bewegungsreizen in den Lebensräumen im Plangebiet und direkten Umfeld zu rechnen.

Ob durch die genannten Störquellen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG zu erwarten sind, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art gefährden, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand der Art und der Störungsintensität ab. Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG sind verboten und zu vermeiden.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 4218 Paderborn, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Bäume, Gebüsch, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Siedlungsbrache (Flächen, auf denen die Gebäude abgerissen wurden)
- Gärten
- Gebäude

Für die anzutreffenden Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten bzw. des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich drei Fledermausarten und 32 Vogelarten (LANUV 2022).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Der Landschaftsinformationssammlung konnten keine Artnachweise entnommen werden.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 29. November 2022 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf geeignete Fledermausquartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse wäre im Plangebiet nur in dem Wohngebäude möglich, da die Gehölze und das Gartenhaus keine geeigneten Spalten oder Höhlen aufweisen. Bei Begehung von Keller und Dachboden des Wohngebäudes wurden keine Hinweise auf eine Nutzung und keine optimal geeigneten Spaltenverstecke festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Dachboden kleinere, nicht einsehbare Spalten aufweist oder Fledermäuse in den Sommermonaten die Rollladenkästen des Hauses nutzen. Die Kellerräume weisen keine Zugänge für Fledermäuse auf, womit die Nutzung ausgeschlossen wird. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet für Fledermäuse geeignet.

Gehölze im Plangebiet bieten Vögeln einen Brutplatz. Es kann davon ausgegangen werden, dass häufige und verbreitete Vögel die Gehölze als Brutplatz nutzen. Arten, die dichte, breite Hecken mit Laubholzanteilen bevorzugen, wie die Nachtigall, sind hingegen nicht zu erwarten. Das Grünland, der Garten (bzw. die ehemaligen Gärten) sowie die offenen Bodenflächen im Bereich der abgerissenen Häuser mit ihrer lückenhaften, samentragenden Spontanvegetation bieten Vögeln ein breites Nahrungsangebot aus Samen, Bodenlebewesen und Insekten.

Durch die Lage des Untersuchungsgebiets sind im Plangebiet ausschließlich Arten zu erwarten, die dem Lebensraum Siedlung angepasst sind.

Eine Lebensraumeignung des Plangebiets durch Amphibien und Reptilien ist nicht gegeben.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Häufige und verbreitete Vogelarten sind gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG durch das Vorhaben betroffen und sollten bei der tiefergehenden Analyse in der Artenschutzprüfung Stufe II berücksichtigt werden.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nicht essenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, Rast = Rast- / Wintervorkommen bzw. auf dem Durchzug

| Tab. 3 | Art | Quelle / Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007) | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II erforderlich |
|-----------------------|------------|--|---|---|-------------------------------------|---------------------|
| Säugetiere | | | | | | |
| Abendsegler | FIS / A.v. | Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitats mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken. | Das UG ist als Lebensraum geeignet. | nicht auszuschließen: Töten und Verletzen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG | ja | |
| Breitflügelfledermaus | FIS / A.v. | Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen. | Das UG ist als Lebensraum geeignet. | nicht auszuschließen: Töten und Verletzen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG | ja | |
| Zwergfledermaus | FIS / A.v. | Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke. | Das UG ist als Lebensraum geeignet. | nicht auszuschließen: Töten und Verletzen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG | ja | |

Fortsetzung Tab. 2

| Art | Quelle / Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007) | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II erforderlich |
|--------------|-----------------|--|---|-------------------------------------|---------------------|
| Vögel | | | | | |
| Baumpieper | FIS / B | <p>Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen.</p> <p>Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Bluthänfling | FIS / B | <p>Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe.</p> <p>Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Eisvogel | FIS / B | <p>Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.</p> <p>Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Feldschwirl | FIS / B | <p>Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z. B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.</p> <p>Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z. B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |

Fortsetzung Tab. 2

| Art | Quelle / Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007) | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II erforderlich |
|------------------|-----------------|---|---|---|---------------------|
| Vögel | | | | | |
| Feldsperling | FIS / B | Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen. | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Flussuferläufer | FIS / Rast | Lebensraum In NRW als Durchzügler und Wintergast. Flusskiesbänke, Gehölzbestände an Fließgewässern, bevorzugt festen sandigen Untergrund mit kiesigen Stellen, naturnahe Uferpartien, auch in Treibholzsammlungen, Kies- und Sandgruben, Tümpel und Pfützen. Nahrungshabitate sind Uferbereiche jeder Art von Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Bruthabitat Meist in Nord- und Osteuropa. Nester auf Kies- und Sandbänken in Bodenmulden. | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Gartenrotschwanz | FIS / B | Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Girlitz | FIS / B | Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen. | Das UG ist als Lebensraum geeignet. | nicht auszuschließen: Töten und Verletzen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG | ja |

Fortsetzung Tab. 2

| Art | Quelle / Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007) | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II erforderlich |
|--------------|-----------------|---|---|-------------------------------------|---------------------|
| Vögel | | | | | |
| Grünschenkel | FIS / Rast | <p>Lebensraum In NRW als regelmäßiger Durchzügler, selten als Wintergast. Rasthabitate sind Flachwasserzonen und Schlammflächen an Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie Kläranlagen und überschwemmten Grünländer und Äcker.</p> <p>Bruthabitat In offenen Gras-, Heide-, Moor- oder Tundrenlandschaften Nordeuropas und Nordrusslands.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Habicht | FIS / B | <p>Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen.</p> <p>Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Kampfläufer | FIS / Rast | <p>Lebensraum In NRW regelmäßiger Durchzügler. Brutvorkommen seit 1987 ausgestorben. Im Herbst vor allem auf Schlammflächen und Flachwasserzonen großer Gewässer (Flüsse, Seen, Altwässer). Im Frühjahr überwiegend auf Nasswiesen und feuchten Äckern. Im Winter sowohl an Süß- als auch an Brackwässern.</p> <p>Bruthabitat In Feuchtgebieten und Mooren in Nordeuropa und Nordrussland. Brutvorkommen in NRW seit 1987 ausgestorben.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Kiebitz | FIS / B | <p>Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland.</p> <p>Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |

Fortsetzung Tab. 2

| Art | Quelle / Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007) | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II erforderlich |
|--------------|-----------------|---|---|-------------------------------------|---------------------|
| Vögel | | | | | |
| Kleinspecht | FIS / B | <p>Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Knäkente | FIS / Rast | <p>Lebensraum In NRW sehr seltener Brutvogel und Durchzügler. Zur Zugzeit auf großen Seen, Überschwemmungsflächen, Mooren, Riedgebieten etc.</p> <p>Bruthabitat Brütet an eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern. Zumeist in Nord- und Nordosteuropa.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Kuckuck | FIS / B | <p>Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen.</p> <p>Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Mäusebussard | FIS / B | <p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |

Fortsetzung Tab. 2

| Art | Quelle / Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007) | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II erforderlich |
|--------------|-----------------|--|---|-------------------------------------|---------------------|
| Vögel | | | | | |
| Mehlschwalbe | FIS / B | <p>Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.</p> | <p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Nester.</p> | keine | nein |
| Nachtigall | FIS / B | <p>Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften.</p> <p>Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.</p> | <p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen bieten jedoch keine geeigneten Brutstandorte (ausreichend breite Hecken geeigneter Straucharten).</p> | keine | nein |
| Neuntöter | FIS / B | <p>Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen.</p> <p>Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Pirol | FIS / B | <p>Sommerlebensraum Sonnige, feuchte und lichte Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Wassernähe sowie Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Gärten, Feldgehölze und Parkanlagen mit hohen Baumbeständen.</p> <p>Bruthabitat Nest häufig hoch auf Laubbäumen, in Höhen bis über 20 m, häufig auf Eichen, Pappeln und Erlen.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |

Fortsetzung Tab. 2

| Art | Quelle / Status | Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007) | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II erforderlich |
|---------------|-----------------|---|---|-------------------------------------|---------------------|
| Vögel | | | | | |
| Rauchschwalbe | FIS / B | <p>Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen.</p> <p>Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).</p> | <p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Im PG befinden sich keine Nester.</p> | keine | nein |
| Rebhuhn | FIS / B | <p>Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen.</p> <p>Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Schleiereule | FIS / B | <p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Schnatterente | FIS / B | <p>Lebensraum Im Küstenraum flache, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackische Küstengewässer. Im Binnenland vor allem an Altarmen, Altwässern sowie Abgrabungsgewässern</p> <p>Bruthabitat Nest auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation unweit von Gewässern.</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |

Fortsetzung Tab. 2

| Art | Quelle / Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007) | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II erforderlich |
|---------------|-----------------|--|---|-------------------------------------|---------------------|
| Vögel | | | | | |
| Schwarzspecht | FIS / B | <p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).</p> | Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Sperber | FIS / B | <p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p> | Das UG stellt ein nicht essenzielles, potenziell genutztes Nahrungshabitat dar. Es befindet sich kein Horst im Plangebiet. | keine | nein |
| Star | FIS / B | <p>Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.</p> <p>Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).</p> | Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG bietet keinen geeigneten Nistplatz, da Baumhöhlen und Gebäudenischen fehlen. | keine | nein |
| Turmfalke | FIS / B | <p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p> | Das UG stellt ein nicht essenzielles, potenziell genutztes Nahrungshabitat dar. Es befindet sich kein Horst im Plangebiet. | keine | nein |

Fortsetzung Tab. 2

| Art | Quelle / Status | Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007) | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II erforderlich |
|-------------|-----------------|--|---|-------------------------------------|---------------------|
| Turteltaube | FIS / B | Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitats sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe. | UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Wachtel | FIS / B | Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen. | UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Waldkauz | FIS / B | Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen. | UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |
| Waldohreule | FIS / B | Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube). | UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine | nein |

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus
- planungsrelevante Vogelart: Girlitz
- häufige und verbreitete Vogelarten

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten von Fledermäusen

Die als potenzielle Konfliktarten herausgestellten Fledermausarten könnten lokal vorkommen, ihr Vorkommen ist jedoch nicht durch eine Kartierung nachgewiesen. Sie nutzen Höhlen und Spalten an Bäumen oder an Gebäuden als Zwischen- und Sommerquartiere sowie Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch in Kellern und Stollen, wo Fledermäuse vor Temperaturschwankungen und gegen Austrocknung geschützt sind. Nur wenige Fledermausarten überwintern auch oberirdisch, meist in Gruppen, in gut geschützten Spalten an Gebäuden und Bäumen (z.B. Zwergfledermaus). Wochenstuben dienen der Jungenaufzucht und werden von den Weibchen sorgfältig ausgewählt und von mehreren Weibchen gemeinsam genutzt. Sie können in geeigneten Baumhöhlen oder Gebäuden liegen und werden meist über viele Jahre besucht. Dahingegen werden Zwischen- und Sommerquartiere teilweise nur von einzelnen Tieren und meist im Verbund mehrerer ähnlicher Quartiere im lokalen Umfeld genutzt. Der Anspruch an die Strukturen, die als Zwischen- und Sommerquartiere dienen können, ist vergleichsweise gering. So können schon kleine Spalten zwischen Dachziegel und Mauerwerk, der Hohlraum in den Dachfirstziegeln oder Stellen fehlenden Mörtels zwischen Mauersteinen im Innenraum des Dachbodens geeignete Sommer- und Zwischenquartiere darstellen.

Mit dem Vorhaben ist der Abbruch eines Gebäudes im Plangebiet verbunden. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich in kleine Spalten im Dachbereich oder den Rollladenkästen des Gebäudes Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermäuse befinden. Eine Nutzung des Gebäudes für Winterquartiere oder Wochenstuben ist unwahrscheinlich, da bei der Ortsbegehung festgestellt werden konnte, dass die Kellerräume für Fledermäuse nicht zugänglich sind und der Dachboden keine Spuren einer Nutzung (Kotspuren) sowie keine optimal geeigneten Spalten aufweist.

Zwischen- und Sommerquartiere von Fledermäusen sind generell schwer nachzuweisen und unmöglich auszuschließen, da sie teils nur tageweise in den Sommermonaten von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Der Gesetzgeber verpflichtet nur zum Ausgleich genutzter Quartiere. Auf eine Nutzung gibt es jedoch keine Hinweise. Dennoch sollten geeignete Maßnahmen das Tötungs- und Verletzungstötungsrisiko minimieren, um das Eintreten der Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNATSCHG zu verhindern.

Eine weitere Folge des Vorhabens ist, dass eine als Fledermaus-Jagdgebiet geeignete Wiese überbaut wird und die Lichtemissionen im Plangebiet im Vergleich zum Bestand stark zunehmen. Je nach angewandter Beleuchtungsart und -umfang können die Lichtemissionen die lokale Fledermauspopulation gering bis stark beeinträchtigen. Im konkreten Fall hat der Verlust des Nahrungshabitats und die Zunahme der Lichtemissionen keine rechtliche Relevanz, da die Störungen auf das relativ kleinflächige Plangebiet begrenzt sind, Fledermäuse weite Strecken zu Jagdgebieten überwinden und durch die Störung der Fortbestand (Erhaltungszustand gemäß §44 Abs.1 Nr. 2 BNATSCHG) der lokalen Population nicht gefährdet ist. Dennoch wird empfohlen geeignete freiwillige Maßnahmen bei der Planung zu ergreifen, um die Lichtemissionen durch das Neubauprojekt zu minimieren.

6.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu Fledermäusen

Beschränkung des Zeitraums für den Abbruch von Gebäuden

Um das Töten und Verletzen von gebäudebewohnenden Fledermausarten sicher auszuschließen, ist der Abbruch des Wohngebäudes im Plangebiet außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum zwischen Mitte November und Mitte März vorzunehmen.

Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, sondern findet zwischen Mitte März und Mitte November statt, muss vor dem Abbruch sichergestellt werden, dass vorhandene Strukturen zum Abbruchtermin nicht genutzt werden, indem das Gebäude (Dachbereich, Rollladenkästen) wenige Tage vor dem geplanten Abbruchtermin auf Besatz durch Fledermäuse untersucht werden. Wird ein Besatz festgestellt, sind weitere Maßnahmen vor Abbruch des Gebäudes erforderlich, um eine Nutzung der Quartiere am Gebäude zum Abbruchtermin zu verhindern (z.B. durch Verschluss nach Ausflug der Tiere). Außerdem ist in diesem Fall vor dem Abbruchtermin ein Ersatz für die genutzten Quartiere durch künstliche Fledermausquartiere (Spaltkästen) im Verhältnis 1:2 an den Gebäuden der Umgebung anzubringen. Die Fledermausquartiere sind durch Bauverträge zu sichern. Ihre Standorte können auch nach Änderung des Bebauungsplans festgelegt werden.

Unter Anwendung der genannten Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNATSCHG auszuschließen.

6.2 Girlitz

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten des Girlitzes

Der Girlitz hat sich in den letzten 150 Jahren vom Mittelmeerraum über Mitteleuropa bis nach Osteuropa ausgebreitet. Er besiedelt in nördlicheren Gebieten vorzugsweise städtische Lebensräume mit milderem und trockenerem Mikroklima als in ländlichen Gebieten. Seinen Lebensraum findet er in Kleingartenanlagen, Parks, Industriegebieten und auf Friedhöfen. Als Nistplatz nutzt er vor allem dichte Zierkoniferen, die einen Sichtschutz für das Nest bieten. Die Nesthöhe beträgt meist ca. zwei bis sechs Meter. In den Wintermonaten verlässt er kältere Gebiete in Ost-Europa bis Mittel-Europa (Alpenrand) und zieht in den Mittelmeerraum und Westeuropa.

Es wurden deutliche Bestandrückgänge in vielen Gebieten festgestellt, besonders drastisch in der Region Wallonien in Belgien, wo ein Rückgang von 2.250 auf etwa 260 Brutpaare in kaum 10 Jahren ab Mitte 1970 beobachtet wurde. Ähnliche Trends, zum Teil zu anderen Zeitpunkten einsetzend, konnten aber auch in anderen Regionen z.B. in Schleswig-Holstein beobachtet werden (BAUER et al. 2005). Da seine Nahrung hauptsächlich aus Knospen und Kätzchen von Bäumen wie z.B. Ulme, Birke, Weide und Sämereien von Wildkräutern wie Löwenzahn, Hirtentäschel, Goldrute, Ampfer, Miere usw. besteht, ist eine Ursache des Rückgangs innerhalb von Siedlungen die Überbauung und Sterilisierung (z.B. durch Entfernung von Wildkräutern) von Nahrungshabitaten. Im Plangebiet befinden sich eine Reihe sowie mehrere Einzelsträucher von Zierkoniferen, die sich optimal als Nistplatz des Girlitzes eignen. Wildkräuterflächen, extensives Grünland, offene vegetationsfreie Flächen, Obstbäume und höhere Bäume (Singwarte) innerhalb und im Umfeld des Plangebiets bieten dem Girlitz die erforderlichen Nahrungsflächen und Lebensraumstrukturen.

Der Girlitz ist im Plangebiet nicht nachgewiesen. In den Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS) ist ein Vorkommen der Art mit Brutnachweis im Messtischblatt 4218 „Paderborn“ Quadrant 3 nachgewiesen. Das Messtischblatt umfasst den Westen der Stadt Paderborn und die westlich von Paderborn gelegenen landwirtschaftlichen Flächen.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust der Zierkoniferen und Freiflächen durch Überbauung und Umnutzung. Im Sinne einer „Worst-Case“-Annahme wird davon ausgegangen, dass der Girlitz hier einen Brutstandort hat. Dadurch kann es zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG kommen.

6.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Girlitz

Vor Beginn der Baufeldräumung konnte keine Kartierung erfolgen. Infolge der Baufeldräumung wurde die Lebensraumeignung des Plangebiets für den Girlitz erheblich gemindert, sodass eine Brutvogelkartierung als nicht zielführend erachtet wird. Somit kann die Annahme, dass der Girlitz das Plangebiet ggf. als Brutplatz nutzte, durch eine Kartierung weder ausgeräumt noch bestätigt werden. Im Sinne einer „Worst-Case“-Betrachtung sind daher Maßnahmen erforderlich, die eine Lebensraumeignung des Plangebiets für den Girlitz in einem vergleichbaren Maß wie vor Umsetzung des Vorhabens herstellen. Im räumlichen Umfeld der Vorhabenfläche (Gärten der Wohnsiedlung im Bereich der Urbanstraße) sind Lebensraumstrukturen mit Eignung für Girlitze vorhanden, die denen des Plangebiets gleichen. Daher stünden dem Girlitz ggf. vorübergehend alternative Neststandorte zur Verfügung. Aus diesem Grund kann von einer Umsetzung von CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) abgesehen werden. Dieses Vorgehen ist mit dem Amt für Umweltschutz und Grünflächen der Stadt Paderborn und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn abgestimmt (STADT PADERBORN 2023b).

Entwicklung von Gehölzstrukturen als Bruthabitat

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner Ausstattung mit geeigneten Brutplätzen für Girlitze zu optimieren. Daher sind an den Randbereichen und innerhalb des Plangebiets insgesamt mindestens sieben Flächen für Strauchpflanzungen vorzusehen. Diese können einreihig oder mehrreihig angelegt werden. Pro Fläche sind mindestens 10 m² für die Strauchpflanzungen vorzusehen. Die Flächen sind jeweils mit mindestens vier Sträuchern zu bepflanzen. Die Strauchpflanzungen sind so anzulegen, dass durch einen geringen Pflanzabstand ein dichter Gehölzbestand begünstigt wird (Bei linienhaften Pflanzungen: Pflanzabstand 1 m, bei flächigen Pflanzungen: Ein Gehölz pro 1,5 m²). Es sind standortgerechte, heimische Koniferen und Sträucher zu wählen, die sich durch einen dichten Wuchs auszeichnen. Bei allen Flächen für Strauchpflanzungen ist daher mindestens ein Gehölz der folgenden Vorschlagsliste zu pflanzen: Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *Crataegus laevigata*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wachholder (*Juniperus communis*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*) (männlich, nicht fruchtend). Zur Beschleunigung der Herstellung von geeigneten Neststandorten für den Girlitz ist eine höhere Pflanzqualität des Gehölzes zu wählen (dreimal verpflanzt, mit Ballen). Für die Auswahl der weiteren Gehölze innerhalb der Flächen für Strauchpflanzungen ist die vom Kreis Paderborn veröffentlichte Liste der standortgerechten, heimischen Gehölzarten zu beachten (s. Tabelle 4). Insgesamt sind mindestens vier und höchstens acht Arten der Liste innerhalb der Flächen für Strauchpflanzungen zu verwenden (Qualität: zweimal verpflanzt, mit Ballen). Auf einen Formschnitt der Sträucher in den Flächen ist zu verzichten. Pflanzenausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Hochstämmige Bäume als Überhälter können innerhalb der Strauchpflanzungen berücksichtigt werden, ersetzen jedoch keine Sträucher. Auch diese sind gemäß der Gehölzliste zu wählen.

Tab. 4 Liste standortgerechter, heimischer Gehölzarten (KREIS PADERBORN 2024)

| Sträucher | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name |
| Weißdorn | <i>Crataegus monogyna/ laevigata</i> |
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Waldhasel | <i>Corylus avellana</i> |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Gemeine Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Gewöhnliche Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> |
| Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| Kreuzdorn | <i>Rhamnus catharticus</i> |
| Faulbaum | <i>Rhamnus frangula</i> |
| Hundsrose | <i>Rosa canina</i> |
| Salweide | <i>Salix caprea</i> |
| Grauweide | <i>Salix cinerea</i> |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Traubenholunder | <i>Sambucus racemosa</i> |
| Wolliger Schneeball | <i>Viburnum lantana</i> |
| Gemeiner Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Heister als Baumpflanzung | |
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Spitzahorn | <i>Acer platanoides</i> |
| Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Erle | <i>Alnus glutinosa</i> |
| Sandbirke | <i>Betula pendula</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
| Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| Silberweide | <i>Salix alba</i> |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> |

Entwicklung eines Nahrungshabitats

Entlang der Einfriedungen des Plangebiets ist zwischen den im Vorhaben und Erschließungsplan vorgesehenen Gehölzen (Hecke und Sträucher) und den privat genutzten Gärten ein mindestens ein Meter breiter Saumstreifen mit einem vermehrten Anteil samentragender Kräuter und Gräser anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es eignet sich Regiosaatgut der Region 2. Dabei verfügt die Saatgutmischung „Feldrain und Saum“ über eine besonders gute Eignung zur Anlage mehrjähriger bis dauerhafter Blühstreifen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass besonders die verblühten, samentragenden Kräuter und Gräser erhalten bleiben. Aus diesem Grunde und zur Förderung

des Wachstums der Kräuter ist der Saumstreifen höchstens einmal jährlich, im Zeitraum Anfang-Mitte Juni, zu mähen.

Eine weitere Nahrungsfläche für Girlitze ist im Rahmen der Dachbegrünung zu entwickeln. Empfohlen wird die Verwendung einer artenreichen Saatgutmischung heimischer Arten (z. B. *Sedum album*, *Sedum acre*, Färberkamille, Schafgarbe, Katzenpfötchen) mit einem Anteil von Gräsern.

6.3 Häufige und verbreitete Vogelarten

6.3.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten von häufigen Vogelarten

Die Gehölze des Plangebiets bieten häufigen, weit verbreiteten Vogelarten einen Brutplatz, außerdem sind die Freiflächen im Plangebiet ein Nahrungshabitat von Vögeln. In Folge der Planung werden die Gehölze des Plangebiets entfernt und große Teile des Plangebiets überbaut oder umgestaltet. Bei der Rodung der Gehölze besteht ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko brütender Alt- und Jungvögel.

Da alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG unterliegen, ist auch gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Drossel, Haussperling oder Kohlmeise) zu prüfen, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs 1 Nr.1 - 3 durch die Planung eintreffen könnten. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann allerdings im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und die lokale Population nicht gefährdet wird. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG ist daher auszuschließen. Jedoch müssen die Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden.

6.3.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Beschränkung des Zeitraums für die Rodung von Gehölzen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG hat die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) zu erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

7.0 Empfehlungen

Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen

Um Störungen der lokalen Fledermauspopulation durch zusätzliche Lichtemissionen in Folge der neuen Bebauung zu minimieren, werden folgende Maßnahmen empfohlen, die bei der Planung und durch zukünftige Eigentümer berücksichtigt werden sollten:

Zu beachten ist:

- dass die Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux (1200 lm) für Zufahrts- und Wegebeleuchtungen nicht überschritten werden.
- dass voll abgeschirmte Leuchten, die die Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale komplett abschirmen (Upward Light Ratio ULR 0 %), und
- Leuchtmittel mit geringen Anteilen an UV- und Blaulicht wie orange (PC Amber) bis bernsteinfarbene LED (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin) verwendet werden.
- dass Beleuchtungen möglichst dicht über den zu beleuchtenden Flächen (niedrige Lichtpunkthöhen) und auf die zu beleuchtenden Flächen ausgerichtet installiert werden, so dass keine Beleuchtung über die Nutzfläche hinaus erfolgt.
- dass Beleuchtung von Zufahrten, Wegen und Parkplätze nicht dauerhaft erfolgt (Bewegungsmelder) und / oder dass die Beleuchtungsstärke in den Nachtstunden auf 30 % reduziert wird.

Zu vermeiden ist:

- eine flächige Anstrahlung z.B. von Fassaden und eine dauerhafte Beleuchtung der Gärten vor allem im Sommerhalbjahr.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadtluft Immobilien GmbH strebt die XIII. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 98 „Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“ der Stadt Paderborn an, um die planerische Grundlage für den Neubau von fünf Mehrfamilienhäusern zu schaffen. Das Plangebiet liegt an der Elser Kirchstraße im Stadtteil Paderborn-Elsen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG) erforderlich.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche für das Plangebiet ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlüssig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Fledermäuse: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus
- planungsrelevante Vogelart: Girlitz
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG abwenden.

Es sind die Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen anzuwenden (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2.2 und 6.3.2).

Die folgenden artenschutzrechtlichen Auflagen sind zur Vollzugsfähigkeit der XIII. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 98 „Urbanstraße / Elser Kirchstraße“ zu berücksichtigen:

- **Entwicklung von Gehölzstrukturen als Bruthabitat für den Girlitz**
Am Rand und / oder innerhalb des Plangebiets sind mindestens sieben Gehölzflächen anzulegen, die mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen sind. Von den Sträuchern sollte mindestens eine Art durch ihren dichten Wuchshabitus eine besondere Eignung als Nestplatz aufweisen. Angaben zu Arten, Pflanzqualitäten und zum Umfang der Maßnahme werden in Kapitel 6.2.2 ausgeführt.
- **Entwicklung eines Nahrungshabitats für den Girlitz**
Entlang der Hecken und der Strauchanpflanzungen am Rand des Plangebiets ist ein mindestens ein Meter breiter Saumstreifen mit einem hohen Anteil samentragender Kräuter und Gräser anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Darüber hinaus ist bei der Anlage der extensiven Dachbegrünung eine artenreiche Saatgutmischung mit heimischen Arten und einem Anteil von Gräsern zu verwenden. Angaben zur Anlage und zur Pflege der Nahrungsflächen können Kapitel 6.2.2 entnommen werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- **Beschränkung des Zeitraums für den Abbruch von Gebäuden**

Um das Töten und Verletzen von gebäudebewohnenden Fledermausarten sicher auszuschließen, ist der Abbruch von Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum zwischen Mitte November und Mitte März vorzunehmen. Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, sondern findet zwischen Mitte März und Mitte November statt, muss vor dem Abbruch sichergestellt werden, dass vorhandene Strukturen zum Abbruchtermin nicht genutzt werden, indem das Gebäude wenige Tage vor dem geplanten Abbruchtermin auf Besatz durch Fledermäuse untersucht wird. Wird ein Besatz des Gebäudes festgestellt, sind weitere Maßnahmen vor Abbruch erforderlich (siehe hierzu Kap. 6.1.2).

- **Beschränkung des Zeitraums für die Rodung von Gehölzen**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG bezüglich des Girlitzes sowie häufiger und verbreiteter Vogelarten hat die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) zu erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Darüber hinaus wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Lichtstärken, Lichtfarben, Vermeidung dauerhafter Beleuchtung und flächiger Anstrahlungen) empfohlen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die XIII. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 98 „Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“ der Stadt Paderborn keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Änderung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Januar 2024



Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FRIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

J. STEINKEMPER GMBH, PLANUNGSBÜRO BREMENKAMP, Hrsg. (2022): Übersichtsplan (Nr.2), Elser Kirchstraße, 33106 Paderborn - Neubau von Mehrfamilienhäusern. Fassung vom 24.11.2022, Maßstab 1:250, Paderborn. vom 24.11.2022, Paderborn

KREIS PADERBORN, Hrsg. (2024): Anhang 1: Heckenpflanzungen heimischer standortgerechter Laubgehölze.

https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/66-umweltamt/natur-landschaftsschutz/eingriffsregelung/Anforderungen-Eingriffsregelung-20220101.pdf
(Zugriff am 19.01.2024)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblatt-Abfrage. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff am 28.11.2022)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 28.11.2022)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MULNV & FÖA - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, Hrsg. (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.15), bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA.

Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ bei <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

STADT PADERBORN, Hrsg. (2023a): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 98 XIII. Änderung „Urbanstraße/ Elser Kirchstraße“. Vorentwurf Stand 02.08.2023. Planzeichnung durch Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH.

STADT PADERBORN, AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GRÜNFLÄCHEN (2023b): Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, Kreis Paderborn, und dem Amt für Umweltschutz und Grünflächen, Stadt Paderborn, über den Umgang mit dem Girlitz. Mündliche Mitteilung vom 12.12.2023.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.

WMS-Server NRW (2023): WMS NW DOP.

http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop? (Zugriff 14.08.2023)